

An

- 1) alle Landespolizeidirektionen
- 2) Magistrat der Stadt Wien – MA62

Geschäftszahl: BMI-VA1500/0269-III/3/2019

Übermittlung von Meldezetteln per E-Mail oder Fax; Rundschreiben an die Meldebehörden

Aus gegebenem Anlass wird mitgeteilt, dass die Übermittlung von Meldezetteln samt Urkunden lediglich per E-Mail oder Telefax an die Meldebehörde den Bestimmungen des Meldegesetzes über die Vorgangsweise bei Meldevorgängen nicht entspricht. Dies vor allem deshalb, da bei diesen Übermittlungsarten in aller Regel die Identität des Absenders und die Echtheit mitgesendeter Urkunden nicht gesichert festgestellt werden kann.

Nähere Informationen zu An- und Abmeldevorgängen finden sich im Internet unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/an_abmeldung_des_ohnsit_zes.html.

Zusatz für die Landespolizeidirektionen:

Es wird ersucht, dieses Rundschreiben umgehend an alle Meldebehörden des do. Wirkungsbereiches weiterzuleiten.

03. Juli 2019

Für den Bundesminister:
AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt

Schreiben der Stadt Salzburg als Reaktion auf die Ausführungen des BMI:

Sehr geehrter Herr Mag. Moser!

Mit GZ: BMI-VA1500/0269-III/3/2019 wurde den Meldebehörden mitgeteilt, dass die Übermittlung von Meldezetteln samt Urkunden lediglich per E-Mail oder Telefax an die Meldebehörde den Bestimmungen des Meldegesetzes über die Vorgangsweise bei Meldevorgängen nicht entspricht. Dies vor allem deshalb, da bei diesen Übermittlungsarten in aller Regel die Identität des Absenders und die Echtheit mitgesendeter Urkunden nicht gesichert festgestellt werden kann. Die Meldebehörde der Stadt Salzburg nimmt diese Gesetzesinterpretation zur Kenntnis und weist in einem im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Abmeldungen auf nachstehende Unschärfen im Hinblick auf die Umsetzung hin.

Zum Identitätsnachweis:

Als, allerdings alleinige Begründung der Mitteilung wird die nicht gesicherte Feststellung der Identität des Absenders und die Echtheit mitgesendeter Urkunden angeführt. Das Meldegesetz sieht für Abmeldungen, die ohne Zusammenhang mit einer gleichzeitigen Anmeldung erfolgen, keinen Identitätsnachweis vor. Die auf www.oesterreich.gv.at angeführten Rechtsgrundlagen (§ 2, 4, 4a, 7, 12 und 22 MeldeG) lassen keine Pflicht zur Vorlage von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien ableiten.

Selbst für Anmeldungen gilt aber, dass die Meldepflicht erfüllt ist, wenn der vollständig ausgefüllte Meldezettel vorgelegt wird (vgl. z. B. Seite 63, Fußnote 113, Meldegesetz Praxiskommentar, Hauer, Keplinger oder Seite 64, Fußnote 95, Meldegesetz 1991 Praxiskommentar, Gartner, Keplinger). Und auch für Anmeldungen ist der Maßstab, der an die Qualität des Identitätsnachweises angelegt wird, niederschwellig. So reicht etwa die bloße Kopie eines Reisepasses bereits für die Anmeldung eines Meldepflichtigen aus (s. beiliegender Aktenvermerk über ein Telefonat dazu vom 20.1.2015). Auch die Möglichkeit der Anmeldung, trotz einer nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit festgestellten Identität des Meldepflichtigen gemäß § 4a Abs. 3a MeldeG, wirft die Frage auf, warum bei Abmeldungen ein weit strengerer Maßstab an die Identität des Meldepflichtigen herangezogen werden muss, als bei Anmeldungen.

Zur Übermittlung der Antragsunterlagen:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit VfSlg 13.781/1994 die Frage der Übermittlung einer Anmeldung per Boten oder per Post behandelt und entschieden. Damit hat der Verfassungsgerichtshof die Übermittlung von Meldezettel und Identitätsnachweis im postalischen Weg als zulässig erachtet und klargestellt, dass die Bestimmungen des Meldegesetzes einer Interpretation zugänglich sind. Das Meldegesetz 1991 regelt die Abmeldung im elektronischen Weg lediglich im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2a der eine Abmeldung **auch** unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte zulässt. Der Regierungsvorlage dazu ist zu entnehmen „*Das Bürgerkartenkonzept ermöglicht es durch technische Entwicklungen eine neue Serviceleistung für Bürger anbieten zu können. Künftig soll es für Bürger ermöglicht werden unabhängig von Ort und ohne Wartezeit – bequem von zuhause aus – die Abmeldung eines Wohnsitzes mit Bürgerkarte vornehmen zu können.*“. Das Bürgerkartenkonzept in § 4 Abs. 2a zielt damit auf die Bequemlichkeit, nicht aber auf die Feststellung der Identität oder der Echtheit von Urkunden ab. Zudem weist schon die Formulierung des § 4 Abs. 2a, nämlich, dass die Abmeldung via Bürgerkarte auch erfolgen kann, darauf hin, dass andere Möglichkeiten der (elektronischen) Abmeldung nicht ausgeschlossen sind; anders z. B. §§ 85, 86a BAO.

Auch § 3 Abs. 2 E-Government-Gesetz legt lediglich fest, dass eine Identifikation von Betroffenen im elektronischen Verkehr mit Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs nur insoweit verlangt werden kann, als dies aus einem überwiegenden berechtigten Interesse des Verantwortlichen geboten ist, insbesondere weil dies eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist.

Die Identifikation des Betroffenen erfolgt bei einer Abmeldung nach dem Meldegesetz durch die Unterschrift auf dem Meldezettel, die einfach mit der Unterschrift auf dem zur Anmeldung verwendeten Meldezettel verglichen werden kann. Die Meldebehörde der Stadt Salzburg scannt die Meldezettel zu allen Meldevorgängen ein, sodass ein Vergleich einfach möglich ist. Darüber hinaus reicht aber im Hinblick auf § 3 Abs. 2 E-Government-Gesetz die Vorlage einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises aus (Dietmar Jahnel, Datenschutzrecht, Seite 373).

Nach dem – allerdings teilweise vom E-Government-Gesetz überlagerten - § 13 Abs. 2 AVG sind Anbringen mittels e-mail insoweit möglich, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Weiters sind technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten im Internet bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung erfolgte z. B. durch die Stadt Salzburg am 1.8.2013 https://www.stadt-salzburg.at/pdf/2013-08-01_par13_avg.pdf. Entscheidend ist dabei, dass das Anbringen (Abmeldung) tatsächlich bei der Behörde einlangt (VwGH 2005/17/0270, 2002/03/0139 oder 2003/06/0043. § 13 Abs. 2 soll den Verkehr zwischen Behörde und Beteiligte erleichtern. Es darf darauf hingewiesen werden, dass sogar Beschwerden an die Verwaltungsgericht in dieser Form eingebracht werden können.

Die Meldebehörde der Stadt Salzburg geht daher von einem erheblichen Interpretationsspielraum betreffend der Form einer elektronischen Abmeldung nach dem Meldegesetz aus. Wie bereits eingangs klargestellt, nimmt die ho. Behörde die Deutungshoheit des BM für Inneres zur Kenntnis. Daraus stellen sich jedoch Fragen in der Praxis, um deren Beantwortung höflich ersucht werden darf.

Löst eine dennoch „falsch“ eingebrachte Abmeldung (also per mail oder fax unter Anschluss von kopierten (gescannten) Urkunden) überhaupt eine Entscheidungspflicht der Meldebehörde aus? Ist die Meldebehörde befugt, die Abmeldung als unzulässig zurückzuweisen, weil es sich bei einer Übermittlung per e-mail oder fax nicht um eine Eingabe an die Behörde handelt (VwGH 2012/16/0082, VwGH Ra 2015/15/0007 mit Verweis auf VwGH vom 19. Dezember 2012, 2012/13/0091, und vom 12. August 2015, Ra 2015/16/0065)?

Die Behörde hat durch die „falsche“ Übermittlung Kenntnis von der Aufgabe einer Unterkunft genommen und ist so zur amtswegigen Durchführung eines Meldeverfahrens verpflichtet (vergleichbar mit der amtlichen Anmeldung von Asylwerbern, die über kein Reisedokument verfügen). Ist eine formlose amtliche Abmeldung (ohne Parteiengehör) des Betroffenen zulässig?

Im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen auf die Betroffenen, darf um möglichst zeitnahe Antwort ersucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Franz Schefbaumer, Amtsleiter
STADT:SALZBURG, Einwohner- und Standesamt

An den

Magistrat der Stadt Salzburg

z.H. Mag. Schefbaumer

per E-Mail: franz.schefbaumer@stadt-salzburg.at

BMI - III/3 (Abteilung III/3)
BMI-III-3@bmi.gv.at

Dr. Rudolf Platzer
Sachbearbeiter/in

Rudolf.Platzer@bmi.gv.at
+43 (0)1 531263606
Minoritenplatz 9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-3@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMI-VA1500/0297-III/3/2019

Übermittlung von Meldezetteln per E-Mail oder Fax; Rundschreiben an die Meldebehörden; Anfrage Stadt Salzburg betreffend Unschärfen im Hinblick auf die Umsetzung des Rundschreibens;

Sehr geehrter Herr Mag. Schefbaumer!

Zu Ihrer E-Mail-Anfrage vom 16. Juli 2019, 10:07 Uhr, darf Folgendes mitgeteilt werden:

Mit dem Rundschreiben sollte weder den ausdrücklichen Bestimmungen des Meldegesetzes noch der höchstgerichtlichen Judikatur widersprochen werden. Die Intention war, vor allem für Anmeldevorgänge eine Anleitung zu geben, wie der in den letzten Jahren gestiegenen Bedeutung des ZMR für die gesamte Verwaltung und der sich daraus ergebenden erhöhten Notwendigkeit der Speicherung korrekter Daten bestmöglich entsprochen werden kann.

Sollte die Behörde zur Überzeugung gelangen, dass aufgrund der Umstände des Einzelfalles die Identität des Meldepflichtigen als gesichert angenommen und die Echtheit allenfalls mitgesendeter Urkunden nicht bezweifelt werden kann, wird von der im genannten Rundschreiben nahegelegten Vorgangsweise abgegangen werden können.
Beispielsweise könnte dies etwa bei Anmeldungen in Pensionisten- bzw. Pflegeheimen, Studentenheimen sowie ähnlichen Einrichtungen der Fall sein, wenn der Übermittler (Leitung der Einrichtung oder von dieser Beauftragter) nach den do. Erfahrungen als zuverlässig anzusehen ist und im Mail oder Fax bestätigt, dass er die anzumeldende Person eindeutig identifiziert und den Meldezettel samt Unterschrift sowie das Original des (mitzusendenden) Dokuments bzw. Ausweises geprüft hat.

Ergänzend ist zu bemerken: Laut den von Ihnen übermittelten Unterlagen hat der Magistrat der Stadt Salzburg von dem ihm gemäß § 13 Abs.2 AVG eingeräumten Spielraum insofern Gebrauch gemacht, als im Internet bestimmte Vorgaben für die Übermittlung elektronischer Dokumente per E-Mail veröffentlicht wurden. Elektronische Eingaben, welche diesen Vorgaben entsprechen, wären nach ho. Rechtsansicht prinzipiell als Eingaben zu werten und in Behandlung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

23. Juli 2019

Für den Bundesminister:
AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt